

Beschlussvorlage Nr. B-123/2018

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Anpassung der Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Stadtverwaltung Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
			bestätigt	abgelehnt	ohne Empfehlung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungstermine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.05.2018	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.05.2018	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Anpassung des Beschlusses B-194/2017 vom 20.09.2017.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung folgende Grundsätze für Geldanlagen zu beachten:
 - I. Bei Geldanlagen der Stadt Chemnitz ist auf eine hinreichende Sicherheit zu achten.
 - II. Bei Veränderung der Rahmenbedingungen ist die Vorgehensweise zu überprüfen.
 - III. Die Hinweise des SMI sowie der Landesdirektion Sachsen sind zu beachten, die Anlage-richtlinie ist ggf. anzupassen.
 - IV. Geldanlagen bei privaten Banken sind unter Beachtung der Bonität und der Streuung zulässig.
 - V. Die für Geldanlagen geltenden Anlagequoten liegen in Verantwortung des Kämmers.

Begründung:

Die Anwendung der Anlagerichtlinie in der Praxis sowie einige gesetzliche Neuerungen, welche zum Januar 2018 in Kraft getreten sind, erfordern eine Änderung der Anlagerichtlinie.

Mit Beschluss B-194/2017 vom 20.09.2017 wurden durch den Stadtrat die Anlagequoten für städtische Geldanlagen festgelegt. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, die Vorgehensweise bei Veränderung der Rahmenbedingungen zu überprüfen.

In den letzten Monaten haben sich bei der Nutzung der Quoten Verbesserungsmöglichkeiten gezeigt. So bildete die bisherige Quotenregelung das Emittentenrisiko einer Bank nur losgelöst vom Sichtgeldbestand ab. Weiterhin schränkte sich die Möglichkeit der Anlagendiversifizierung gerade bei hohen Sichtgeldbeständen ein. Hier ist ein flexibleres Verfahren, verbunden mit der Möglichkeit von kurzfristigen Entscheidungen, notwendig. Daher wird die Verantwortung der Anlagequoten hinsichtlich Höhe, Verteilung und Anwendung in den Verantwortungsbereich des Kämmers übergeben.

Da mit der Überarbeitung der Anlagerichtlinie die Anlagequoten sowohl in der Art ihrer Anwendung, als auch teilweise in ihrer Höhe verändert werden, ist ein neuer Beschluss des Stadtrates notwendig.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

Zu Punkt 2 der Anlagerichtlinie - Rechtlichen Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen wurden zum Punkt A XV. 2. b) VwV KomHWi ergänzt, welcher im Januar 2018 in Kraft getreten ist. Demnach ist bei Geldanlagen auch dann auf Sicherheit zu achten, wenn kein Ertrag erzielt werden kann. Weiterhin wurde die Klarstellung aus o. g. Gesetz, dass Verwarentgelte keinen Verstoß gegen § 89 SächsGemO darstellen, aufgenommen.

Zu Punkt 6 der Anlagerichtlinie – Anlageinstrumente

Punkt A XV. 2. a) der VwV KomHWi empfiehlt Geldanlagen nach § 1807 BGB (Mündelsicherheit) und greift damit die Informationen der Landesdirektion Sachsen auf.

Zu Punkt 7 der Anlagerichtlinie Risiken der Geldanlage und Risikomanagement Unterpunkt II. Konzentrationsrisiko

Die Anwendung der Anlagerichtlinie in der Praxis hat gezeigt, dass auch der Sichtgeldbestand bei der Einhaltung der Anlagequoten einzubeziehen ist. Durch die tägliche Kontodisposition auf den Sichtgeldkonten der Stadt Chemnitz ergibt sich eine laufend veränderte Verteilung dieser Mittel zwischen den einzelnen Konten und damit auch bei den unterschiedlichen Banken.

Da der Bestand an Sichtgeld jedoch ebenfalls dem Risiko des Ausfalls einer Bank unterliegt, muss dieses in der Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden. Die Darstellung des Liquiditätsbestandes erfolgt wöchentlich auf Grundlage der vom Kassen- und Steueramt erstellten Liquiditätsübersicht. Diese wird grundsätzlich zur Prüfung der Einhaltung der Anlagequoten im Rahmen der laufenden Überwachung herangezogen.

Weiterhin erfolgt die Prüfung der Anlagequoten zukünftig zweistufig. Es wird geprüft, ob die Anlagequoten pro Anlageart über alle Institute eingehalten werden und ob die Quoten pro Institut über alle Anlagearten erfüllt sind. Dadurch werden alle liquiden Mittel, also auch Sichtgeldbestände, in die Betrachtung einbezogen. Es müssen bei Geldanlagen beide Prüfungen eingehalten werden.

Durch die Regelung kann es vorkommen, dass Gelder auf Grund der Ausschöpfung der Anlagequoten bei bestimmten Instituten nur bei denen angelegt werden können, die ein Verwahrentgelt verlangen. Dies muss jedoch in Kauf genommen werden, wenn eine Vermeidung nicht anderweitig möglich ist, da die Sicherheit der Geldanlagen Vorrang vor deren Ertrag hat.

Die Anlagequote nach Anlageinstrument wurde für Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds ergänzt. Es wird klargestellt, dass sich die Anlagequote von 30 % auf die Gesamtgröße von mehreren Einzelfonds bezieht. Der einzelne Fonds darf jedoch nur max. 10,5 % (35 % von 30 %) der Gesamtanlagen umfassen.

Die Anlagequoten bezogen auf den Emittenten wurden durch die Einbeziehung des Sichtgeldes teilweise angepasst. Diese Anpassung stellt jedoch keine Erhöhung der Geldbestände pro Institut dar, sondern bildet nur die Einbeziehung des Sichtgeldes unter den bekannten Beständen der letzten Monate ab. Es kommt also nicht zu einer Risikoausweitung im Vergleich zur bisherigen Regelung.

Um die Anlagerichtlinie auch bei geringerem Liquiditätsbestand praktikabel zu gestalten, wurde die Kulanzgrenze um eine betragsmäßige Kulanz erweitert. Zukünftig soll die Kulanz 10 % des gesamten Liquiditätsbestandes bzw. 5 Mio. EUR betragen.

Für Kommunen gehören Geldanlagen zum laufenden Geschäft, da regelmäßig Einzahlungen und Auszahlungen zeitlich auseinanderfallen. Weil die freien Mittel der Liquidität aus Steuergeldern stammen, ist eine sichere Geldanlage notwendig. Um auch weiterhin die Werterhaltung der Geldanlagen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bzw. Bestimmungen der Landesdirektion Sachsen zu gewährleisten, erfolgt die Anpassung der Anlagerichtlinie.

Es wird auch zukünftig genau zu prüfen sein, bei welchen Banken, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die Stadt Chemnitz ihre Geldanlagen tätigen und Konten führen will. Dies erfordert eine qualifizierte Liquiditätsplanung.

Die Stadtverwaltung wird die Aktualität dieser Anlagerichtlinie, auch im Hinblick auf künftige weitere Hinweise der Landesdirektion Sachsen zum Thema Geldanlagen, regelmäßig anlassbezogen prüfen und ggf. überarbeiten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Anlagerichtlinie